

**Kolumne von Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lyssoudis, Vorstandsmitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
veröffentlicht in der Bayerischen Staatszeitung vom 25.04.2014**

EnEV 2014, ein zahnloser Tiger?

Die EnEV ist ein wesentlicher Baustein zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor. Der verantwortliche Umgang mit Energie durch das gezielte Beschränken des Energieeinsatzes und die optimale Wahl der technischen Gebäudeausrüstung sind die wichtigsten Aufgaben unserer heutigen Baukultur.

Nun ändert der Bund die Energiespar-Vorschriften im Bauwesen am 01.05.2014 erneut und versucht damit, die europäischen Vorgaben aus der EU-Gebäuderichtlinie 2010 sowie die erklärten nationalen Ziele der Energiewende umzusetzen.

Die Energieeffizienz von Neubauten wird sich damit nicht wie ursprünglich geplant in zwei Ausbaustufen verschärfen. Der maximal zulässige Jahres-Primärenergiebedarf wird um 25 Prozent absinken und der maximal erlaubte Wärmedurchgang durch die Gebäudehülle wird zugleich um 20 Prozent verschärft werden. Beide Maßnahmen müssen erst am 01.01.2016 umgesetzt werden.

Eine weitere Verschärfung der EnEV im Neubaubereich findet damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht statt. Ob dies der richtige Weg vor dem Hintergrund der dringend umzusetzenden Energiewende ist, lässt sich auch in Fachkreisen kontrovers diskutieren. Die Neuerungen der aktuellen EnEV-Version beschränken sich aber im Wesentlichen auf administrative Anpassungen.

Doch die nachfolgend aufgeführten Änderungen haben es trotz fehlender Verschärfung der Anforderungen an die Effizienz dennoch in sich! Die EnEV 2014 ist somit kein „zahnloser Tiger“.

Um die Transparenz zu verbessern, müssen Effizienzklassen für Gebäude auch künftig in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung von Neubauten verpflichtend angegeben werden. Bei der Besichtigung muss der Energieausweis potentiellen Käufern oder neuen Mietern ausgehändigt werden. Bei den Angaben in den Immobilienanzeigen soll zu erkennen sein, ob es sich um einen Energiebedarfs- oder Energieverbrauchsausweis handelt, welches die wesentlichen Energieträger

des Gebäudes sind und um welche Effizienzklasse und welches Baujahr es sich bei diesem Gebäude handelt. Fehlen die Pflichtangaben in kommerziellen Anzeigen, wird eine Geldbuße von 15.000 Euro fällig, 5.000 Euro fallen beispielsweise bei fehlender Registriernummer an.

Die Aushangpflicht wird auf öffentliche Gebäude ab bereits 500m² Fläche ausgeweitet – eine weitere Stufe folgt 2015. Ab diesem Datum wird die Grenze auf 250m² abgesenkt.

Konstanttemperaturkessel, abgesehen von Kesseln in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, müssen ab dem Jahr 2015 nach 30 Betriebsjahren stillgelegt werden.

Für die am Bau tätigen Ingenieure und Architekten stellt die eingeführte Stichprobenkontrolle die wesentlichste Änderung dar. Anhand neu eingeführter Identifikationsnummern der Energieausweise oder Inspektionsberichte sollen künftig stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

Aus Sicht der Bayerischen Ingenieurkammer Bau spielt die Registriernummer nicht nur bei den Energieausweisen, sondern auch bei der Ausstellung der Inspektionsberichte für Klimaanlagen eine tragende Rolle. In den vergangenen Jahren wurden Inspektionen vielfach nicht durchgeführt, obwohl durch die aktuell geltende EnEV eine Verpflichtung hierzu bestand. Der ordnungsgemäße Betrieb einer Klimaanlage trägt in der gesamtenergetischen Betrachtung eines Gebäudes einen großen Teil zur Effizienz bei. Bereits geringinvestive Anpassungen bei bestehenden Anlagen könnten die Effizienz enorm verbessern und haben dadurch eine kurze Amortisationszeit.

In Bayern ist der Vollzug in punkto Stichproben noch zu regeln. Die EnEV gibt als bundesweite Verordnung den Landesregierungen vor, die Überprüfung der Ausweise in ihren landesrechtlichen Vollzugsverordnungen (ZVEnEV) zu integrieren. Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau hat ihre Bereitschaft in den Ministerien bekundet, als zuständige Stelle diese Aufgabe zu übernehmen.